



**Bürgergemeinde
Alt Messen
3254 Messen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Miete des Forsthauses Messen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Reservationen und Veranstaltungen des Forsthauses Messen.

Die AGB beruhen auf Schweizerischem Recht und gelten, sofern die Vertragsparteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

Änderungen der vorliegenden AGB werden dem Vermieter schriftlich bekannt gegeben. Ohne Gegenbericht die/der Mieter/-in innert 10 Werktagen gilt die Änderung als genehmigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR über den Auftrag (Art. 394 ff. OR) sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Organisation

2.1 Zuständige Person

Die Bürgergemeinde Alt Messen hat für die Vermietung des Forsthauses eine Person definiert, welche in Bezug auf die Vermietung zuständig ist. Die zuständige Person und deren Kontaktdaten sind in diversen Gemeindepublikationen zugänglich.

2.2 Reservation und Nutzung

Durch Abschluss des Vertrages mit der zuständigen Person der Bürgergemeinde Alt Messen, wird die Reservation gültig. Die Reservation bezieht sich auf eine zeitlich beschränkte Dauer.

2.3 Zugang zu den Räumlichkeiten

Mit der Übergabe des Schlüssels ist der Zutritt ins Forsthaus möglich, jedoch nur während des gemieteten Zeitraums zulässig. Änderung dieser Regel sind mit der der zuständigen Person der Bürgergemeinde Alt Messen zu vereinbaren.

3. Leistungen und Preise

3.1 Zeitraum Miete

Der Zeitraum der Miete wird auf der schriftlichen Bestätigung vermerkt, insofern nichts anderes definiert ist.

3.2 Preise

Es gelten die Preise der schriftlichen Bestätigung der BG Alt Messen. Eine Rückvergütung von nicht in Anspruch genommenen Leistungen oder einer vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung ist – vorbehältlich einer rechtzeitigen Annullierung – nicht möglich.

3.3 Rechnungsstellung / Bezahlung

Mit der schriftlichen Bestätigung verpflichtet sich die/der Mieter/-in zur Zahlung des geschuldeten Betrags in Bar bei Schlüsselübernahme an die zuständige Person. Ausserordentliche Aufwendungen durch die zuständige Person können allenfalls separat in Rechnung gestellt werden.

3.4 Kostenfolge bei Mehraufwand

Veränderungen der Grundeinrichtung (z.B. Umstuhlung) sind in der Raummiete nicht enthalten. Das gleiche gilt, wenn aufgrund starker Verschmutzung/Verunreinigung eine ausserordentliche Nachreinigung notwendig wird.

4. Annullierungen

Annullierungen sind der zuständigen Person möglichst rasch mitzuteilen.

5. Hausordnung

Die/der Mieter/-in ist verantwortlich, dass die Räume und Anlage mit der gebotenen Sorgfalt benützt werden. Insbesondere ist sie/er verpflichtet, für die Einhaltung der nachfolgenden Benützungsvorschriften zu sorgen und die weiteren Beteiligten in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

- In allen Räumen ist nach Möglichkeit das Rauchen zu unterlassen.
- Bitte verlassen Sie den Raum in tadellosem Zustand inklusive Tischordnung im Raum wie sie es beim Betreten angetroffen haben.
- Geschirr, sofern benutzt ist gereinigt und eingeräumt.
- Entsorgung von jeglichem Abfall ist Sache der Mietpartei.
- In Ofen und Grillstelle brennt kein Feuer mehr beim Verlassen des Platzes.
- Fenster und Chassis sind geschlossen.
- Elektrische Verbraucher sind ausgeschaltet, das Notstromaggregat ebenfalls.
- Allfällig angebrachte Wegweiser (z.B. Ballons) sind wieder zu entfernen.
- Die Möbel bleiben immer im Forsthaus.
- Auch das Forsthaus hat Nachbarn! Ab 2200 Uhr ist die Lautstärke zu reduzieren.
- Das Abbrennen von Feuerwerk ist zu unterlassen.

6. Haftung

6.1 Haftung der Veranstalter/-innen

Die/der Mieter/-in verpflichtet sich, alles zur Verfügung stehende Inventar, das durch die Bürgergemeinde Alt Messen bereitgestellt wird, sorgfältig zu behandeln. Ein Sachschaden an Eigentum der Bürgergemeinde Alt Messen, ist vollumfänglich zu ersetzen. Allfällige bestehende Mängel sind der zuständigen Person umgehend zu melden. Dasselbe gilt für Schäden, die im Laufe der Mietdauer verursacht werden. Die/der Mieter/-in verfügt über eine entsprechende Haftpflichtversicherung.

6.2 Haftung Bürgergemeinde Alt Messen

Die Bürgergemeinde Alt Messen lehnt jede Haftung ab. Das Benutzen des Forsthauses und dessen Umschwung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann die Bürgergemeinde Alt Messen nicht haftbar gemacht werden.

7. Gerichtsstand

Anwendbares Recht: Schweizerisches Recht, Gerichtsstand: Solothurn. Änderungen der Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Gültig ab 3.11.2021, Bürgerrat BG Alt Messen